

**Zwanzigste Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juli 2023*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT GEKENNZEICHNET:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

§ 1 Begriffsbestimmungen

| | |
|-----------------------------------|--|
| [...] | |
| Volume Discovery Order | <p>Order, die sich im Orderbuch wie eine Iceberg Order verhält und bei der zusätzlich parallel eine Ausführung des nicht veröffentlichten Volumens der Order gegen das nicht veröffentlichte Volumen anderer Volume Discovery Orders zum Midpoint möglich ist und bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bezüglich des nicht veröffentlichten Volumens ein zweites, ebenfalls nicht veröffentlichtes Limit eingegeben werden kann, das für die Preisermittlung nicht berücksichtigt wird, ▪ der zum Midpoint ausführbare nicht veröffentlichte Teil der Order größer oder gleich eines minimalen Ausführungsbetrages (Minimum Execution Quantity) ist. <p>Sobald aufgrund einer (Teil-)Ausführung das minimale Ausführungsvolumen nicht mehr erfüllt ist, wird die Volume Discovery Order wie eine Iceberg Order behandelt</p> |
| [...] | |

[...]

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 69 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, und Iceberg Orders und ~~Volume Discovery Orders~~ eingegeben werden.

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

[...]

- (7) Bei Iceberg-Orders ~~und Volume-Discovery Orders~~ legt die Geschäftsführung jeweils den minimalen Gesamtbetrag einer solchen Order und den minimalen Teilbetrag, der aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist, sowie das minimale Verhältnis des Teilbetrages zu dem Gesamtbetrag, für das einzelne Wertpapier fest.
- ~~(8) Bei Volume-Discovery Orders legt die Geschäftsführung den minimalen Ausführungsbetrag für die Ausführung des nicht veröffentlichten Teils der Orders zum Midpoint für das einzelne Wertpapier fest. Die Geschäftsführung kann die Möglichkeit der Eingabe von Volume-Discovery Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.~~
- ~~(9) Der zum Midpoint ausführbare nicht veröffentlichte Teil von Volume-Discovery Orders weist einen großen Betrag auf, wenn gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583 und 2017/587 die Order als Order mit großem Betrag eingestuft wird. Bei allen sonstigen Ordertypen legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines großen Betrages fest.~~

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

[...]

2. Market Orders, Limit Orders, Iceberg-Orders, ~~Volume-Discovery Orders~~ und Orders mit der Ausführungsbedingung Fill-or-Kill oder Immediate-or-Cancel während des fortlaufenden Handels und Market und Limit Orders während der Trade at Close Periode zusätzlich mit der Ausführungsbedingung Self-Match-Prevention (SMP) eingegeben werden:

[...]

5. ~~entfällt~~ ~~Volume-Discovery Orders~~ zusätzlich mit der folgenden Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden:

- ~~* gültig bis zu einer Auktion (Good-till-Auction).~~

~~Bei Eingabe dieser Gültigkeitsbestimmung wird die Volume-Discovery Order mit Beginn einer Auktion oder einer Volatilitätsunterbrechung aus dem Orderbuch gelöscht.~~

[...]

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

[...]

§ 86 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (6) Die Spezialisten haben sicherzustellen, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben während eines Handelstages zwischen 9 Uhr und 20 Uhr in den Börsensälen für ihr Unternehmen zugelassene Börsenhändler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (Präsenzpflicht). Sie haben der Geschäftsführung die dazu tätigen Börsenhändler sowie einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.

[...]

- (10) ~~Spezialisten haben sicherzustellen, dass sie im Falle einer drohenden Gefahr für Personen und Sachen innerhalb der Börsensäle unvorhergesehenen Ereignisses, durch das die Börsensäle längerfristig nicht nutzbar sind (Notfall), ihre Tätigkeit unverzüglich in dafür von ihnen vorgehaltenen Ersatzräumen (Notfalllokation) innerhalb von zwei Börsentagen nach Eintritt des Notfalls aufnehmen und für die Dauer des Notfalls Nichtverfügbarkeit der Börsensäle ausüben können. Die Geschäftsführung bestimmt das Vorliegen eines Notfalls und kann nähere Bestimmungen über das Notfallverfahren treffen.~~ trefft nähere Festlegungen zum Verfahren im Notfall.

[...]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 91 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

[...]

- (2) [...]

4. ~~Die Priorität für die Ausführung des nicht veröffentlichten Volumens der Volume Discovery Order zum Midpoint leitet sich gemäß Preis-Zeit-Priorität aus dem sichtbaren Limit der Volume Discovery Order ab. Als Midpoint werden ausschließlich~~

~~Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert (Midpoint) des zur gleichen Zeit im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimites ergeben. Die Preise, zu denen Volume Discovery Orders zum Midpoint ausgeführt werden, werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Sollte sichtbares Volumen von Volume Discovery Orders gegen anderes sichtbares Volumen von Volume Discovery Orders ausführbar sein, wird dieses gegenüber dem nicht veröffentlichten Volumen bevorzugt ausgeführt.~~

[...]

§ 95 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor

[...]

~~(4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Dynamischen Preiskorridor werden zum Midpoint festgestellte Börsenpreise, zu denen Volume Discovery Orders ausgeführt werden, nicht berücksichtigt.~~

~~(45) Die Geschäftsführung legt den Dynamischen Preiskorridor fest.~~

[...]

§ 96 Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor

[...]

~~(4) entfällt Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Statischen Preiskorridor werden zum Midpoint festgestellte Börsenpreise, zu denen Volume Discovery Orders ausgeführt werden, nicht berücksichtigt.~~

[...]

XI. Abschnitt: Schlussvorschriften

[...]

§ 122 Vor- und Nachhandelskontrollen

[...]

(2) Die Geschäftsführung legt verbindliche und optionale Preisbänder, innerhalb derer Orders und Quotes mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Wertpapiere fest (~~„price collars“~~). Eine Order oder ein Quote, dessen Limit außerhalb eines verbindlichen oder eines vom zugelassenen Unternehmen angewandten optionalen ~~des festgelegten~~ Preisbandes liegt, wird von der Börsen-EDV zurückgewiesen.

Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle der Börsen-EDV gegen optionale Preisbänder unterbleibt.

- (3) Die Geschäftsführung bestimmt Auftragshöchstwerte für die Eingabe von Orders und Quotes für die einzelnen Wertpapiere. Für jedes Wertpapier müssen die zugelassenen Unternehmen Handelsteilnehmer müssen zudem einen eigenen Auftragshöchstwert für ihre Obergrenze für den maximalen Auftragswert einer Order und oder eines Quotes für jeden Börsenhändler festlegen („max order value“). Orders und Quotes, die einen der beiden vorgenannten Auftragshöchstwert den maximalen Auftragswert überschreiten, werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle der Börsen-EDV gegen den von ihnen festgelegten Auftragshöchstwert unterbleibt.
- (4) Die Geschäftsführung bestimmt Auftragshöchstvolumen für die Eingabe von Orders und Quotes für die einzelnen Wertpapiere. Handelsteilnehmer müssen eine Obergrenze für die Stückzahl von einem bestimmten Wertpapier, die ein Börsenhändler je Order oder je Quote einstellen kann, festlegen („order volume“). Für jedes Wertpapier müssen die zugelassenen Unternehmen zudem ein eigenes Auftragshöchstvolumen für ihre Orders und Quotes festlegen. Orders und oder Quotes, die eines der beiden vorgenannten Auftragshöchstvolumen dieses Volumen überschreiten, werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, durch welche die Kontrolle des von ihnen festgelegten Auftragshöchstvolumens durch die Börsen-EDV im Einzelfall unterbleibt.
- (5) Auf Antrag des zugelassenen Unternehmens können nach Absätzen 2 bis 4 zurückgewiesene Orders und Quotes im Einzelfall von der Geschäftsführung zugelassen werden.
- (6) Die Geschäftsführung kann Nachhandelskontrollen für die jeweils gehandelten Finanzinstrumente festlegen. Dabei berücksichtigt sie die Kriterien gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584.

§ 123 Handelszeiten

[...]

- (2a) Abweichend von Absatz 1 kann der Off-Book-Handel von 8.00 Uhr bis 2022.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens die Handelszeit für den Off-Book-Handel fest (Off-Book-Handelszeit).

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderungen in Artikel 1 treten am 20. November 2023 in Kraft.